

Ausländische Stagiaires in der Schweiz

Voraussetzungen
Arbeitsbewilligung
Zuständige Behörden

Quelle: www.swissemigration.ch



STAGIAIRE
INTERNATIONAL

Bundesamt für Migration BFM



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

1. Voraussetzungen

Die Schweiz hat mit rund 30 Staaten sogenannte Stagiaires-Abkommen geschlossen. Danach können junge Berufsleute, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten, eine Schweizer Arbeitsbewilligung für maximal 18 Monate erhalten:

- | | | | |
|---------------|---------------|--------------|----------|
| ➤ Argentinien | ➤ Monaco | ➤ Russland | ➤ Ungarn |
| ➤ Australien | ➤ Neuseeland | ➤ Slowakei | ➤ USA |
| ➤ Bulgarien | ➤ Philippinen | ➤ Südafrika | |
| ➤ Japan | ➤ Polen | ➤ Tschechien | |
| ➤ Kanada | ➤ Rumänien | ➤ Ukraine | |

Als Stagiaires zugelassen werden Staatsangehörige dieser Länder, die eine abgeschlossene Ausbildung von mindestens zwei Jahren Dauer vorweisen können. Kanada lässt - als einziges Land - auch Studierende zu, die als Bestandteil ihrer Ausbildung ein Praktikum absolvieren müssen, Japan auf der anderen Seite nur Hochschulabsolvent/innen. Altersgrenzen: 18-35 Jahre (Ausnahmen: Australien, Neuseeland, Polen, Russland und Ungarn)

★★★ Infolge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU (Freizügigkeit im Personenverkehr) benötigen Staatsangehörige der 15 alten EU-Staaten sowie von Norwegen in der Schweiz keine formelle Arbeitsbewilligung mehr. Die arbeitsmarktliche Prüfung ist durch eine einfache Meldepflicht ersetzt worden: Arbeitsaufenthalte von mehr als 4 Monaten müssen bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden formell angemeldet werden. Aufgrund dieser verbesserten Rechtsstellung sind die Stagiaires-Abkommen mit diesen Ländern ausgesetzt worden.

★★★ Staatsangehörige der neuen EU-Staaten Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien und Ungarn benötigen in der Schweiz nach wie vor eine Arbeitsbewilligung. Für diese bleiben die Stagiaires-Abkommen die einfachste Möglichkeit, zu einer Schweizer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung zu kommen.

Die Stagiaires-Abkommen gelten für alle Berufe, deren Ausübung ausländischen Staatsangehörigen nicht untersagt ist. Für Berufe, die eine staatliche Zulassung erfordern, muss eine entsprechende Bewilligung eingeholt werden.

Achtung: Stagiaireseinsätze müssen im erlernten Beruf resp. im Studiengebiet erfolgen, Teilzeitarbeit oder die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sind nicht gestattet. Sie dienen der Weiterbildung, also ausdrücklich nicht dazu, personelle Engpässe des Einsatzbetriebs zu lösen. Bei der Anstellung mehrerer Stagiaires dürfen 5% des Personalbestandes nicht überschritten werden. Stagiaires müssen einen orts- und branchenüblichen Lohn erhalten. Für Studierende aus Kanada gelten die Lohnbestimmungen für Praktikant/innen.

Mehrere Stagiaireaufenthalte sind möglich, wenn die Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten nicht überschritten wird. Frühere Arbeitsaufenthalte in der Schweiz (auch ausserhalb der Stagiaires-Abkommen) werden angerechnet.

2. Arbeitsvertrag

Grundlage für die Erteilung einer Stagiaresbewilligung bildet ein schriftlicher Arbeitsvertrag.

Der Arbeitsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Beschäftigung und Weiterbildungsprogramm (Pflichtenheft, Einsatzplan, Kursbesuche etc.)
- Dauer des Arbeitsverhältnisses (Fristen für das Bewilligungsverfahren beachten!)
- Lohn, Probezeit und Kündigungsfrist
- Arbeitszeiten, Ferienanspruch
- Kranken- und Unfallversicherung (gemäss Krankenversicherungsgesetz)
- Reisekosten

Standard-Arbeitsverträge können Sie bei uns anfordern oder von unserer Internetseite www.swissemigration.ch >Stagiaresprogramme herunterladen.

Für Stagiares gelten die üblichen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Der Arbeitgeber ist für eine angemessene Unfall- und Krankenversicherung verantwortlich.

Die Besteuerung richtet sich nach den entsprechenden Gemeinde-, Kantons- und Bundesbestimmungen.

3. Arbeitsbewilligung

Wenn Sie eine/n ausländische/n Stagiaire engagieren möchten, stellen Sie dieser/m einen Arbeitsvertrag zu sowie zwei offizielle Gesuchsformulare für eine Arbeitsbewilligung. Gesuchsformulare können Sie bei uns anfordern oder von www.swissemigration.ch >Stagiairesprogramme herunterladen.

Achtung: Die Arbeitsbewilligung muss von der/vom Stagiaire beantragt werden (nicht vom Arbeitgeber!) und das Gesuch muss im Heimatland des/der Stagiares eingereicht werden (Adressen siehe unten).

Die Behörden im Land des/der Stagiares verlangen weitere Unterlagen (Lebenslauf, Kopien des Berufsdiploms, allfällige Arbeitszeugnisse, Leumundszeugnis etc.)

4. Einreise und Anmeldung

Wird eine Arbeitsbewilligung erteilt, erhält der/die Stagiaire über die Behörde ihres/seines Landes eine Einreiseerlaubnis. Diese enthält alle nötigen Angaben für die Einreise und Anmeldung in der Schweiz.

Achtung: Stagiares aus Nicht-EU/EFTA-Staaten müssen den Bewilligungsentscheid im Ausland abwarten.

5. Stellenwechsel und Verlängerung

Stellenwechsel und Verlängerungen (bis max. 18 Monate) sind bewilligungspflichtig und müssen begründet werden. Das schriftliche Gesuch muss enthalten:

- Begründung durch den/die Stagiaire
- Kopie des Kündigungs- oder Freistellungsschreibens
- Neuer Arbeitsvertrag mit Weiterbildungsprogramm

Beantragen Sie Stellenwechsel und Verlängerungen frühzeitig (Adresse am Schluss)!

6. Zuständige Behörden

Das Gesuch für eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung als Stagiaire in der Schweiz muss im Heimatland der/s Stagiaire eingereicht werden:

Argentinien*)

✉ Embajada de Suiza, Apartado 76, Sucursal Pza San Martín, C1059ABP Buenos Aires, Argentina

① Altersgrenzen: 18-35
Formalitäten: 4-8 Wochen

Australien*)

✉ Embassy of Switzerland, 7, Melbourne Avenue, Forrest, A.C. T2603, Canberra, Australia

① Altersgrenzen: 20-30
Formalitäten: 4-6 Wochen

Bulgarien

✉ National Employment Agency, Directorate International, Labour Migration and mediation, bld. Dondoukov 3, 1000 Sofia, Bǎlgarija

① Altersgrenzen: 18-35
Formalitäten: 4-8 Wochen

Japan

✉ Embassy of Switzerland, 5-9-12 Minami-Azabu, Minato-ku, Tokyo 106-8589, Japan

① Altersgrenzen: max. 35
Formalitäten:

Kanada*)

✉ Embassy of Switzerland, Ambassade de Suisse, 5 Marlborough Avenue, Ottawa, ON, K1N 8E6, Canada

① Gesuche müssen an das für den Wohnort des Stagiaires zuständige Schweizer Generalkonsulat gerichtet werden (Adressen: www.eda.admin.ch >Vertretungen).

① Altersgrenzen: 18-35
Formalitäten: 4-8 Wochen

Monaco

✉ Service de l'Emploi, 2, rue Princesse Antoinette, 98000 Monaco, Monaco

① Altersgrenzen: 18-35
Formalitäten: 4-5 Wochen

Neuseeland

✉ Embassy of Switzerland, Maritime Tower, Level 12, 10 Customhouse Quay, PO Box 25004, 6146 Wellington, New Zealand

① Altersgrenzen: 18-30
Formalitäten: 4-6 Wochen

Philippinen*)

✉ Philippine Overseas Employment Administration, Welfare and Employment Office, Department of Labor & Employment, POEA Building, EDSA cor. Ortigas Ave. Mandaluyong City, P.O. Box 4061, Manila, Philippines

① Altersgrenzen: 18-35
Formalitäten: 6-8 Wochen

Polen

✉ Komenda Główna, Ochotniczych Hufców Pracy (OHP), ul. Kolejowa 19/21, 01-217 Warszawa, Polska

① Gesuche müssen an das für den Wohnort des Stagiaires zuständige regionale Woiwodschaftsarbeitsamt gerichtet werden.

① Altersgrenzen: 18-30
Formalitäten: 4-8 Wochen

Rumänien

✉ Agentia Nationala pertru Ocuparea Fortei de Muncă (ANOFM), Strada Avalansei, nr. 20-22, Sector 4, Bucuresti, Romania

① Altersgrenzen: 18-35
Formalitäten: 6-8 Wochen

Russland*)

✉ Federal Migration Service of Russia, Boyarsky per. 4, 107078 Moskwa, Rossijskaja Federazija

① Altersgrenzen: 18-30
Formalitäten: 4-8 Wochen

Slowakei

✉ Zentralstelle für Arbeit, Soziales und Familie, Ustredie prace, socialnych veci y rodiny, Odbor sprostredkovatel'skych sluzieb, Spitalska 8, 812 67 Bratislava, Slovakia

① Altersgrenzen: 18-35

① Formalitäten: 4-6 Wochen

Südafrika*)

✉ Department of Home Affairs, Dir. Permanent Residence, Att. Ms Rachelle Reyneke, Corner Maggs and Petroleum Streets, Waltloo, Private Bag X114, Pretoria 001, South Africa

① Altersgrenzen: 18-35
Formalitäten: 4-8 Wochen

Tschechische Republik

-
- ✉ Ministertvo prace a socialních vecí, České Republiky, Správa služeb zaměstnanosti Na po-
ričním právu 1/376 128 01 Praha 2, Česká republika

 - ① Gesuche müssen an das für den Wohnort des Stagiaires zuständige regionale Arbeitsamt
gerichtet werden.

 - ① Altersgrenzen: 18-35
Formalitäten: 4-8 Wochen
-

Ukraine*)

-
- ✉ State Employment Office, Abteilung für Aussenarbeitsmigration und internationale Zusam-
menarbeit, Vul. Esplanadna, 8/10, 0100 Kyiv, Ukraine

 - ① Altersgrenzen: 18-35
Formalitäten:
-

Ungarn

-
- ✉ Nationales Amt für Beschäftigung und Sozialwesen, Internationale Beziehungen und Migrati-
on, Kalavaria ter, PF. 75, 1476 Budapest, Magyarorszá

 - ① Altersgrenzen: 18-30
Formalitäten: 4-6 Wochen
-

USA*)

-
- ✉ Association for International Practical Training (AIPT), 10400 Little Patuxent Parkway, Suite
250, Columbia, Maryland 21044-3519, USA

 - ① Dieser Dienst ist kostenpflichtig.

 - ① Altersgrenzen: 18-35
Formalitäten: 8-12 Wochen
-

*) Stagiaires aus diesen Ländern benötigen zur Einreise in die Schweiz ein Visum. Wenn das Gesuch bewilligt ist, stellt die für den Wohnort des Stagiaires zuständige Schweizer Vertretung ein Einreisevisum aus.

20.04.2010 skz

Impressum
Bundesamt für Migration BFM
Sektion Auswanderung und Stagiaires
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern/Schweiz
Mail: swiss.emigration@bfm.admin.ch
Internet: www.swissemigration.ch